



S a t z u n g

für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBL S. 351) erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) ¹ Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
² Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹ Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. ² Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ³ Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

Steuerfreiheit

¹ Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder allein zu Erwerbszwecken mit Nachweis,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, wobei der Nachweis von der Organisation erbracht werden muss,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind (sogenannte Assistenzhunde) oder gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt werden und deren Ausbildung von behandelnden Therapeuten im Einzelfall ausdrücklich anerkannt werden, wobei der Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „B“¹⁾, „BL“²⁾, „aG“³⁾, „H“⁴⁾, „TBL“⁵⁾ oder „GL“⁶⁾ erfolgen muss und zusätzlich durch Zertifikat (abgeschlossene Prüfung) und jährliche Vorgabe einer bestehenden Tierhalterhaftpflicht-Versicherung nachzuweisen ist,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, nachgewiesen durch ein Prüfungs-Zertifikat,
7. Hunden in Tierhandlungen.

² Diese Regelung ist nicht auf die gelisteten Kampfhunde der Kategorie II anwendbar (ausgenommen nach Nr. 5) und gilt nicht für Assistenzhunde. ³ In Privathaushalten ist maximal ein Hund steuerfrei.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) ¹ Steuerschuldner ist der Eigentümer des Hundes. ² Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde oder sind mehrere Personen Eigentümer, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Eigentümer/den Eigentümern haftet/haften der/die Halter des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für den Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
 - den ersten Hund 60,00 € jährlich
 - jeden weiteren Hund 120,00 € jährlich, wobei das Datum nach § 10 ausschlaggebend ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden nach § 1 Abs. 2 800,00 € jährlich.

§ 6

Züchtersteuer

- (1) ¹ Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn ein Nachweis in einem anerkannten Züchterverbandsverzeichnis vorgelegt wird. ² § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹ Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ² Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld ist fällig zum 15. Februar jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (2) Der regelmäßige Zahlungsweg zur Beitreibung der Steuer ist das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) ¹ Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund besitzt oder hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. ² Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Besitzer oder Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich schriftlich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde darf zur Überprüfung Bestandsaufnahmen vornehmen.

§ 11

Hundekennzeichen

- (1) ¹ Die Gemeinde Stephanskirchen gibt bei der Anmeldung bzw. mit Übersendung des Steuerbescheides für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. ² Das Hundesteuerkennzeichen ist bei der Abmeldung

zurückzugeben. ³ Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Kostenerstattung ausgehändigt.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes im Gemeindegebiet Stephanskirchen nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

§ 12

Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Stephanskirchen Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stephanskirchen,

Mair

1. Bürgermeister



Kommentierung zu § 2 Satz 1 Nr. 3:

- 1) „B“: Begleitperson
- 2) „BL“: Blindheit
- 3) „aG“: außergewöhnliche Gehbehinderung
- 4) „H“: Hilflosigkeit
- 5) „TBL“: Taubblindheit
- 6) „GL“: Gehörlosigkeit

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV):

Bekanntmachung der Satzung durch Anschlag an den Amts- / Gemeindetafeln

aufgehängt am: 26.06.24
abgenommen am: 31.07.24

Für die Richtigkeit: Tag: 01.08.24

Namenszeichen:

Kirchm

**Bekanntmachung
der
Hundesteuersatzung ab 01.01.2025**


Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 eine Änderung der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Hundesteuersatzung beschlossen.

Die Satzung wird durch Niederlegung im
Rathaus,
Rathausplatz 1,
83071 Stephanskirchen, Zimmer 0.05

amtlich bekanntgegeben (§ 1 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung (BekV), Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Gemeindeordnung (GO), § 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Geschäftsordnung des Gemeinderats).

Die Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Stephanskirchen, 14.06.2024


Mair
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV):

Bekanntmachung der Satzung durch Anschlag an den Amts- / Gemeindetafeln

ausgehängt am: 26.06.2024

abgenommen am: 31.07.2024

Für die Richtigkeit:

Tag: 01.08.24

Namenszeichen: 